

**Gemeinsamer Bericht**

**des Vorstands der  
Siemens Aktiengesellschaft,  
Berlin und München,**

**und der Geschäftsführung der  
Siemens Finance GmbH,  
München,**

nach § 293a AktG

zum

**Gewinnabführungsvertrag**

vom 29.10./05.11.2010

zwischen der

**Siemens Aktiengesellschaft,  
Berlin und München,**

und der

**Siemens Finance GmbH,  
München**

## **1. Einleitung**

Am 29.10./05.11.2010 haben die Siemens Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Berlin und München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684 (nachfolgend „Siemens AG“), und die Siemens Finance GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 185214 (nachfolgend „Tochtergesellschaft“), einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend „Vertrag“) abgeschlossen, in dem sich die Tochtergesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Siemens AG verpflichtet. Die Siemens AG wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme. Dieser Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft. Die Hauptversammlung der Siemens AG wird am 25. Januar 2011 und die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft voraussichtlich im Dezember 2010 um ihre Zustimmung gebeten werden.

Dieser Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam. Er gilt rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird.

Zur Unterrichtung der Aktionäre bzw. Gesellschafter der beiden Gesellschaften und zur Vorbereitung ihrer jeweiligen Beschlussfassung erstatten der Vorstand der Siemens AG und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft gemeinsam nach § 293a Aktiengesetz („AktG“) den folgenden Bericht.

## **2. Vertragspartner**

Vertragspartner sind die Siemens AG und die Siemens Finance GmbH.

### **2.1 Siemens AG**

Die Siemens AG mit dem Sitz in Berlin und München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 12300 und im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 6684, ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Die Siemens AG ist die Obergesellschaft des Siemens-Konzerns. Der Siemens-Konzern ist ein weltweit agierender Anbieter von Elektrotechnik und Elektronik und beschäftigte zum 30. September 2010 rund 405.000 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen auf den Gebieten Industrie und Energie sowie im Gesundheitssektor.

Mitglieder des Vorstands der Siemens AG sind: Peter Löscher (Vorsitzender), Wolfgang Dehen, Brigitte Ederer, Josef Kaeser, Barbara Kux, Prof. Dr. Hermann Requardt, Prof. Dr. Siegfried Russwurm, Peter Y. Solmssen.

Die Siemens AG wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Aufsichtsrats der Siemens AG sind: Dr. Gerhard Cromme (Vorsitzender), Berthold Huber, Dr. Josef Ackermann, Lothar Adler, Jean-Louis Beffa, Gerd von Brandenstein, Michael Diekmann, Dr. Hans Michael Gaul, Prof. Dr. Peter Gruss, Bettina Haller, Hans-Jürgen Hartung, Harald Kern, Dr. Nicola Leibinger-Kammüller, Werner Mönius, Håkan Samuelsson, Dieter Scheitor, Dr. Rainer Sieg, Birgit Steinborn, Lord Iain Vallance of Tummel, Sibylle Wankel.

Das Geschäftsjahr der Siemens AG läuft vom 01. Oktober bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Die Siemens AG ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

## **2.2 Tochtergesellschaft**

### **2.2.1 Historie, Sitz, Unternehmensgegenstand, Geschäftsjahr**

Die Tochtergesellschaft mit dem Sitz in München wurde mit notarieller Urkunde vom 17. März 2010 unter der Firma Kyros 40 GmbH von der Siemens AG als Alleingesellschafterin gegründet und am 15. April 2010 in das Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 185214 eingetragen.

Auf das Stammkapital hat die Siemens AG zunächst bei Gründung der Tochtergesellschaft einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 25.000,00 übernommen, der im Rahmen einer Kapitalerhöhung auf Euro 5.000.000,00 aufgestockt wurde. Die Kapitalerhöhung wurde am 31. August 2010 in das Handelsregister eingetragen. Sämtliche Einlagen wurden in bar geleistet. Das Stammkapital der Tochtergesellschaft beträgt somit Euro 5.000.000,00 und besteht aus einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 5.000.000,00. Zudem hat die Siemens AG im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr Euro 5.100.000,00 in Form von flüssigen Mitteln den Kapitalrücklagen zugewendet. Darüber hinaus ist beabsichtigt, dass die Siemens AG einen weiteren Betrag von bis zu Euro 240.000.000,00 den Kapitalrücklagen der Tochtergesellschaft zuführt.

Der Unternehmensgegenstand der Tochtergesellschaft (zunächst firmierend unter Kyros 40 GmbH) bestand zunächst in der Verwaltung eigenen Vermögens. Mit notariell beurkundetem Gesellschafterbe-

schluss vom 27. September 2010 wurde der Unternehmensgegenstand geändert. Dieser lautet nunmehr: „Gegenstand des Unternehmens sind Finanzgeschäfte mit Dritten, der Siemens Aktiengesellschaft und Gesellschaften des Siemens-Konzerns, insbesondere auf den Gebieten der Projekt- und Konzernfinanzierung, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen, soweit diese Finanzgeschäfte keiner Erlaubnis oder Lizenz bedürfen sowie keiner Aufsicht unterstehen.“ Die Änderung des Unternehmensgegenstands wurde am 01. Oktober 2010 in das Handelsregister eingetragen.

Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts ist die Tochtergesellschaft in den Geschäftssegmenten Dienstleistungsgeschäft, Finanzierungsgeschäft und Treasury-Geschäft tätig. Im Rahmen des Dienstleistungsgeschäfts werden Dienstleistungen in den Bereichen Markt- und Kreditrisikocontrolling, Risikomanagement, Rating-Erstellung und Treasury Back Office für Gesellschaften des Siemens-Konzerns und einzelne Drittkunden erbracht. Das Finanzierungsgeschäft beschränkt sich derzeit auf den nicht lizenzpflichtigen Ankauf von Forderungen aus bereits ausgezahlten Finanzierungen. Das Treasury-Geschäft beinhaltet zum einen die Anlage der Liquidität der Tochtergesellschaft bei ausgewählten Geschäftsbanken und bei der Siemens AG, zum anderen Absicherungsgeschäfte (Zins- und Währungsgeschäfte) für das oben erwähnte Finanzierungsgeschäft.

Mit notariell beurkundetem Gesellschafterbeschluss vom 30. September 2010 wurde die Umfirmierung der Tochtergesellschaft in Siemens Finance GmbH beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 05. Oktober 2010 in das Handelsregister eingetragen.

Die Tochtergesellschaft hat mit Wirkung zum 01. Oktober 2010 ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Dazu wurde die Abteilung „Risk Controlling, Credit Rating und Operations“ und die das Risikomanagement

und strukturierte Finanzierungen betreuenden Abteilungen der Geschäftseinheit „Commercial Finance Europe & Asia Pacific“ der Siemens Financial Services GmbH, an der die Siemens AG ebenfalls als Alleingesellschafterin beteiligt ist, auf die Tochtergesellschaft übertragen und die zugehörigen Mitarbeiter im Wege des Betriebsübergangs übernommen. Im Rahmen des Betriebsübergangs wurden von der Tochtergesellschaft arbeitnehmerbezogene Verpflichtungen (zum Beispiel aus Pensionszusagen) sowie in geringem Umfang arbeitnehmerbezogene Büroausstattung übernommen. Im Übrigen wurden im Rahmen des Betriebsübergangs weder Verbindlichkeiten der Siemens Financial Services GmbH noch Kreditforderungen oder sonstige Finanzvermögenswerte übernommen.

Die Tochtergesellschaft hat im April 2010 bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) die Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben des Bankgeschäfts gemäß § 32 Kreditwesengesetz („KWG“) (nachfolgend „Banklizenz“) beantragt. Im Zeitpunkt der Erstattung dieses Berichts war die Banklizenz noch nicht erteilt.

Solange der Tochtergesellschaft die Banklizenz nicht erteilt worden ist, soll die bisherige Geschäftstätigkeit fortgeführt werden.

Es ist beabsichtigt, die Tochtergesellschaft in Siemens Bank GmbH umzufirmieren, sobald die Banklizenz erteilt wurde. Der Unternehmensgegenstand soll dann ebenfalls geändert werden und wie folgt lauten: „Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist das Betreiben von Bankgeschäften, das Erbringen von Finanzdienstleistungen und von sonstigen Dienstleistungen, soweit dies dem Geschäft der Siemens Aktiengesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheint.“

Als Bank wird die Tochtergesellschaft dann in den Geschäftssegmenten Kredit- und Garantiegeschäft (Aktivgeschäft), Einlagengeschäft (Passivgeschäft) und Dienstleistungen tätig werden. Im Kredit- und Garantiegeschäft als Kerngeschäft der künftigen Bank werden mittel- bis langfristige Finanzierungen mit Schwerpunkt auf Firmenkunden, Projektfinanzierungen und öffentlichen Schuldnern im Vordergrund stehen. Beim Einlagengeschäft werden Tagesgeld und Termineinlagen im Fokus stehen. Zielkunden werden sowohl Gesellschaften des Siemens-Konzerns als auch Dritte sein. Dienstleistungen in den Bereichen Kredit- und Marktrisikococontrolling, Risikomanagement, Rating-Erstellung und Back-Office werden hauptsächlich für Gesellschaften des Siemens-Konzerns erbracht werden.

Als Bank wird die Tochtergesellschaft insbesondere den Vertrieb des Siemens-Konzerns durch Kredite und sonstige Finanzierungen unterstützen und fördern. Die Kombination von Produkt und Finanzierung soll es dem Siemens-Konzern ermöglichen, Wettbewerbsvorteile zu realisieren und marktbedingten Finanzierungsengpässen von Kunden und Geschäftspartnern entgegenzuwirken. Zugleich wird die Tochtergesellschaft als Kompetenzzentrum für das Management von finanziellen Risiken im Siemens-Konzern etabliert werden und es sollen neue Möglichkeiten der Konzernfinanzierung erschlossen werden.

Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft läuft vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres. Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 30. September 2010 endete.

### **2.2.2 Geschäftsführung, Vertretung, Beirat, Mitarbeiter, Gesellschafter**

Geschäftsführer der Tochtergesellschaft sind Herr Roland Wilhelm Chalons-Browne (Vorsitzender), Frau Dr. Ingeborg Anna Hampl und Herr Dr. Peter Rathgeb.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Tochtergesellschaft gesetzlich allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Tochtergesellschaft gesetzlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer teilweise oder völlig von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Im Übrigen wird die Tochtergesellschaft durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung der Geschäftsführer vertreten.

Mitglieder des Beirats, dem bestimmte Aufgaben und Rechte der Gesellschafter übertragen wurden, sind Herr Dr. Peter Moritz (CFO des Siemens Cross-Sector Geschäfts Financial Services) als Vorsitzender und Herr Hans-Peter Rupprecht (Corporate Treasurer der Siemens AG) als Stellvertreter des Vorsitzenden.

Bei Geschäftsaufnahme am 01. Oktober 2010 beschäftigte die Tochtergesellschaft etwa 90 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

Die Siemens AG ist seit der Gründung der Tochtergesellschaft bis zum heutigen Tag zu 100 % unmittelbar an dieser beteiligt und damit deren alleinige Gesellschafterin.

Als regulierte Bank wird die Tochtergesellschaft künftig verpflichtet sein, ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen eigenständig – auch gegenüber dem Gesellschafter – zu

treffen. Dies wird insoweit eine fortwährende und ständige Weisungsunterworfenheit der Geschäftsleitung gegenüber der Siemens AG als Alleingesellschafterin ausschließen.

Die Tochtergesellschaft hält keine gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

### **2.2.3 Wirtschaftliche Situation**

Die Tochtergesellschaft erzielte in dem am 30. September 2010 abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr, in dem die Tochtergesellschaft noch nicht operativ tätig war, einen Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 54.864,09, der im wesentlichen auf den Aufwand aus der Dotierung von Rückstellungen für erwartete Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Banklizenz zurückzuführen ist. Unter Berücksichtigung dieses Jahresfehlbetrags und eines auf die Dotierung einer Rückstellung für gesellschaftsrechtliche Gründungskosten zurückzuführenden Verlustvortrags aus der Gründungsbilanz in Höhe von Euro 1.000,00 ergab sich ein Bilanzverlust von Euro 55.864,09. Die Bilanz zum 30. September 2010 weist bei einer Bilanzsumme von Euro 10.100.031,37 ein Eigenkapital von Euro 10.044.135,91 aus. Vorbehaltlich des Eintritts unerwarteter Ereignisse (z.B. erhöhte Kreditausfälle) wird sowohl für das Geschäftsjahr 2010/2011 als auch für die Folgejahre mit einem positiven Ergebnis gerechnet.

### **3. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages; Auswirkungen des Vertrages**

Die Siemens AG hält sämtliche Anteile an der Tochtergesellschaft. Damit besteht durch Abschluss des Vertrages die Möglichkeit, sowohl eine körperschaft- als auch eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Siemens AG und der Tochtergesellschaft zu begründen.

Aufgrund dieser Organschaftsverhältnisse werden Gewinne und Verluste der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft unmittelbar der Siemens AG als Organträgerin steuerrechtlich zugerechnet. Somit können auf Konzernebene positive und negative Ergebnisse steuerlich verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne diesen Vertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der Tochtergesellschaft könnten allenfalls im Wege einer Gewinnausschüttung an die Siemens AG ausgeschüttet werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht 5% der Gewinnausschüttung bei der Siemens AG der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Weiterhin soll durch die Verpflichtung zur Verlustübernahme durch die Siemens AG nach Maßgabe von Artikel 2 des Vertrages die Kreditwürdigkeit der Tochtergesellschaft mit Blick insbesondere auf deren künftiges konzernexternes Geschäft gestärkt werden.

Die Tochtergesellschaft ist nach Maßgabe von Artikel 1 des Vertrages zur Gewinnabführung an die Siemens AG und die Siemens AG nach Maßgabe von Artikel 2 des Vertrages zur Übernahme der Verluste der Tochtergesellschaft verpflichtet. Verluste können bei der Tochtergesellschaft etwa im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs entstehen. So ist beabsichtigt, nach Erhalt der Banklizenz und Aufnahme von Bankgeschäften beispielsweise Kredite zu gewähren, wodurch die Tochtergesellschaft dann das Ausfallrisiko des jeweiligen Kreditnehmers übernehmen wird. Für die Übernahme dieses Risikos wird die Tochtergesellschaft als Teil der vom Kreditnehmer zu zahlenden Zinsen eine Ausfallprämie erhalten. Übersteigen die Verluste aus Ausfällen die Einnahmen aus Ausfallprämien, kann dies zu Verlusten bei der Tochtergesellschaft führen, die dann nach Maßgabe von Artikel 2 des Vertrages von der Siemens AG übernommen werden.

Mit dem Abschluss des Vertrages sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an den vertragsschließenden Gesellschaften verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Siemens AG ergeben sich aus Sicht der Aktionäre der Siemens AG aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

#### **4. Alternativen zum Abschluss des Vertrages**

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht.

Der Abschluss dieses Vertrages ist entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft und der Siemens AG als Organträgerin, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile (vgl. dazu Ziffer 3 oben) nur dadurch realisieren lassen.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Tochtergesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Tochtergesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Ein Beherrschungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG sowie ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG sind als Alternativen nicht angezeigt, da die Tochtergesellschaft als regulierte Bank künftig verpflichtet sein wird,

ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen eigenständig – auch gegenüber dem Gesellschafter – zu treffen. Dies wird insoweit eine fortwährende und ständige Weisungsunterworfenheit der Geschäftsleitung gegenüber der Siemens AG als Alleingesellschafterin ausschließen.

Auch eine Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Siemens AG ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Tochtergesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde, was nicht gewollt ist.

## **5. Erläuterung des Vertrages**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag und somit um einen Unternehmensvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft und ist in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft einzutragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

### **Gewinnabführung (Artikel 1)**

Art. 1.1 Satz 1 des Vertrages regelt die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die Tochtergesellschaft, ihren ganzen Gewinn an die Siemens AG abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist dies entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in Art. 1.2 und 1.3 des Vertrages beschrieben. Art. 1.1 Satz 2 des Vertrages stellt jedoch insoweit klar, dass § 301 AktG neben und vorrangig zu Art. 1.2 und 1.3 des Vertrages entsprechend gilt. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen.

Nach Art. 1.2 des Vertrages kann die Tochtergesellschaft mit Zustimmung der Siemens AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch („HGB“) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Tochtergesellschaft an die Siemens AG abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind nach der Regelung des Art. 1.3 des Vertrages auf Verlangen der Siemens AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Nach Art. 1.4 des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag nach Art. 3.2 des Vertrages wirksam wird.

### **Verlustübernahme (Artikel 2)**

Artikel 2 des Vertrages regelt die Verlustübernahme durch die Siemens AG.

Nach Art. 2.1 des Vertrages ist die Siemens AG verpflichtet, entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst – also ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht - entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen. Diese Verpflichtung der Siemens AG gilt nur, soweit dieser sonst entstehende Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen der Siemens AG herbeizuführen. § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung gilt auch im Übrigen entsprechend.

Die Bestimmung des § 302 AktG über die Verlustübernahme wird dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch eine dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen.

Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Tochtergesellschaft und der Siemens AG wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Siemens AG als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG).

Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrages.

Der Anspruch auf Ausgleich des sonst entstehenden Jahresfehlbetrages entsteht nach Art. 2.2 des Vertrages zum Ende des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt zu begleichen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme besteht erstmals für das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag nach Art. 3.2 des Vertrages wirksam wird.

### **Wirksamwerden und Dauer (Artikel 3)**

Art. 3.1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Siemens AG sowie der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft bedarf.

Art. 3.2 Satz 1 des Vertrages stellt klar, dass der Vertrag mit der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird. Der Vertrag gilt nach Art. 3.2 Satz 2 des Vertrages rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam wird. Das Geschäftsjahr der Tochtergesellschaft läuft vom 01. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des nächsten Jahres.

Nach Art. 3.3 des Vertrages wird der Vertrag - soweit er nicht zuvor gesetzlich zwingend endet - auf die Dauer von fünf (5) Jahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochterge-

sellschaft wirksam wird, fest geschlossen und verlängert sich jeweils um ein (1) Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft von einem Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Zur Wirksamkeit der steuerlichen Organschaft muss der Vertrag entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 Satz 1 KStG für die Zeitdauer von mindestens fünf (5) Jahren abgeschlossen und während seiner gesamten Geltungsdauer tatsächlich durchgeführt werden.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt nach Art. 3.4 des Vertrages unberührt. Das bedeutet, dass der Vertrag im Falle eines wichtigen Grundes auch während der zuvor genannten Mindestlaufzeit von fünf (5) Jahren fristlos gekündigt werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Insolvenz, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung, bei Betrug oder anderen gesetzwidrigen Maßnahmen eines Vertragspartners, sowie bei Verlust der Mehrheit des Kapitals oder der Stimmrechte an der Tochtergesellschaft durch die Siemens AG.

#### **Schlussbestimmungen (Artikel 4)**

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß Art. 4.1 des Vertrages die §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Art. 4.2 des Vertrages enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Regelungen als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten. Sollte demnach eine Bestimmung

des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke des Vertrages ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die bei Kenntnis der Lücke entsprechend dem Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart worden wäre.

Nach Art. 4.3 des Vertrages muss, soweit nach dem Vertrag eine Erklärung in Schriftform abzugeben ist, diese Erklärung vom erklärenden Vertragspartner eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet und dem anderen Vertragspartner im Original übermittelt werden. Diese Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist nach Art. 4.4 des Vertrages für beide Vertragspartner München.

### **Kein Ausgleich und keine Abfindung, keine Vertragsprüfung**

Der einzige Geschäftsanteil an der Tochtergesellschaft wird unmittelbar von der Siemens AG als Alleingesellschafterin gehalten. Außenstehende Gesellschafter sind nicht vorhanden. Ausgleichszahlungen oder Abfindungen für außenstehende Gesellschafter gemäß §§ 304, 305 AktG sind nicht zu gewähren. Außerdem bedarf es auch weder einer Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG, noch ist ein Prüfungsbericht nach § 293e AktG vorzulegen. Mangels eines zu bestimmenden Ausgleichs nach § 304 AktG und einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es auch keiner Bewertung der vertragschließenden Unternehmen zur

Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung.

Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Siemens AG als auch für die Tochtergesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 25. November 2010

**Siemens Aktiengesellschaft**

**Der Vorstand**



Peter Löscher (Vorsitzender)



Wolfgang Dehen



Josef Kaeser



Prof. Dr. Hermann Requardt



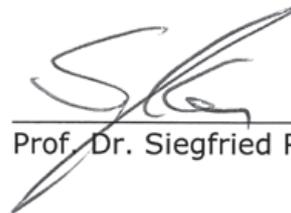
Peter Y. Solmssen



Brigitte Ederer



Barbara Kux

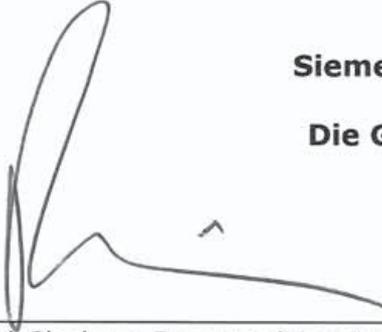


Prof. Dr. Siegfried Russwurm

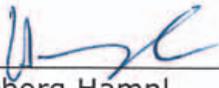
München, den 25. November 2010

**Siemens Finance GmbH**

**Die Geschäftsführung**



Roland Chalons-Browne (Vorsitzender)



Dr. Ingeborg Hämpl



Dr. Peter Rathgeb